

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für

den Freistaat Sachsen

Erscheint Werktag nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages.
Bezugspreis: Monatlich 3 RM. Einzelne Nummern 15 Pf.
Schriftleitung u. Geschäftsschule Dresden-N. 1, Ost. Zwingerstr. 16. Ruf 14574 u. 21293.
Postcheck-Konto Dresden 2486 / Staatbank-Konto 674.



Anzeigenpreise: 32 mm breite, 3 mm hohe Grundeile oder deren Raum 25 Pf.,
86 mm breit im amtlichen Teile 70 Pf., Reklamezeile 1 RM.
Ermäßigung auf Geschäftsanzeigen, Familiennotizen und Stellengesuche.
Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Zeitungswise Nebenblätter: Handtag-Beilage, Beziehungsliste der Staatsschuldenverwaltung, Holzplanten-Verkaufsliste der Staatsforstverwaltung.

Berantwortlich für die Schriftleitung: Oberregierungsrat Hans Bloch in Dresden.

Nr. 21

Dresden, Dienstag, 26. Januar

1932

Aus dem Bericht des Stillhalteausschusses.

Berlin 25. Januar.
Der gleichzeitig mit dem Stillhalteabkommen veröffentlichte Bericht des Ausschusses der ausländischen Gläubiger enthält außer den bereits veröffentlichten tatsächlichen Angaben eine Reihe bemerkenswerter Feststellungen, die eine volle Belebung des von deutscher Seite in der gesamten Schuldenstags eingenommenen Standpunktes bedeuten. Wiederholt wird das Verhältnis der privaten Verschuldung zu den Reparationen und zur deutschen Ausfuhr erörtert. Das Stillhalteabkommen, so heißt es in dem Abschnitt 5 des Berichtes, hat mit den deutschen Reparationschulden unmittelbar nichts zu tun. Es bezieht sich auf die künftige Verschuldung der deutschen Banken und Geschäftsbüro-nehmen gegenüber den ausländischen Kontinenten. Diese künftigen Schulden sollen Gelder dar, die für geschäftliche Zwecke benötigt und im allgemeinen richtig und zweckmäßig verwendet wurden. Die Höhe künftiger Rückzahlungen wird von der Transportfähigkeit der Reichsbank abhängen, die ihrerseits weitgehend von der Entwicklung der deutschen Exportlage abhängig ist. Statt eines festen Rückzahlungsplanes erscheint es zweckmäßig, die künftige Feststellung dessen, was zu zufüggezahlt werden kann, einem Betrat der Gläubiger zu überlassen, der sich von Zeit zu Zeit mit den deutschen Behörden und Unternehmen legt. Der auf Grund der so gewonnenen Informationen aufzustellende Zahlungsplan wird sowohl die Interessen der Reichsbank als auch diejenigen der Stillhaltegläubiger wahren. Diese Zurückhaltung seitens des Stillhaltegläubiger zum Zwecke der Festlegung der Lage Deutschlands steht jedoch voraus, daß die deutschen Mittel nicht verschwendet werden, um andere Förderungen außerhalb des Stillhalteabkommen zu bezeichnen.

Abschnitt 8 des Berichtes spricht ausführlich von der Notwendigkeit, die Kreditgrundlage wiederherzustellen. Die Wiederaufstellung sei von übergreifender Wichtigkeit. Es liegt auf der Hand, so läßt der Bericht aus, daß eine Regelung der internationalen Zahlungen Deutschlands, die jetzt den Gegenstand von Streitigkeiten der Reparationen bilden, ein ausschlaggebender Faktor in diesem Problem ist. Das gleiche gilt von den internationalen Schulden, die mit den Reparationen in innigem Zusammenhang stehen. Aber diese Fragen können, obwohl sie den privaten Kredit stark berühren, nicht von Basler und gelöst werden. Der Abschluß kann nur wiederholen, daß er sich alle Ausführungen der beiden Baseler Ausschüsse über diese Fragen zu eigen macht.

Der Bericht erläutert in unmittelbarem Anschluß hieran: Zum Schlusse möchte der Ausschuß darauf hinweisen, daß das gesamte internationale Kreditgebäude im wesentlichen auf einer angemessenen Güterbewegung von Land zu Land beruht. Deutschland kann Zahlungen nach außen nur leisten,

wenn es einen Exportüberschuss an Waren erzielt. Die Entwicklung der letzten Monate hat diesen Zusammenhang mit voller Deutlichkeit bloßgelegt. Große periodische Zahlungen können nicht in Gold geleistet werden. Für diese abnormalen Bedarfe ist nicht genug Gold da. Unter normalen internationalen Finanzverhältnissen wird Gold nur zur Belebung mäßiger Überschüsse gebraucht. Deutschland ist in der Goldzahlung schon soweit gegangen, als keine Gläubiger nur verlangen können. Internationale Zahlungen können durch Geldaufnahme bei einem neuen Gläubiger zur Belebung eines alten geleistet werden, vorausgesetzt, daß sich ein neuer Gläubiger findet. Deutschland kann leicht neue Gläubiger finden. Es hat sich entschlossen und zuversichtlich der letzten Möglichkeit zugewandt, der normalen vernünftigen Methode der Zahlung in Waren und Dienstleistungen, und es hat in den letzten Monaten einen beträchtlichen Exportüberschuss erzielt. Seine Exportgelegenheiten sind jedoch neuerdings dadurch eingeschränkt worden, daß mehrere Länder die Goldwährung aufgegeben haben. Die Ausfuhr nach einigen Ländern ist durch Bauturrestriktionen stark eingeschränkt. Außerdem werden die Sollmänner immer höher. Die Nationen der Welt kämpfen einzeln um einen unverhältnismäßigen Anteil am schrumpfenden Welthandel. Bei anderer Politik könnten sie sich in einem wachsenden Welthandel teilen.

Der Schlus des Berichtes lautet wörtlich: In dem vorliegenden Abkommen haben die Kurzfristgläubiger alles getan, was möglich ist, um sicherzustellen, daß die nächsten zwölf Monate Deutschland eine Zeit der Erfundung bringen. Der Abschluß stand unter dem starken Eindruck der sehr großen Anstrengungen und Opfer, die die deutsche Regierung und das deutsche Volk sich auferlegen, um ihre Stellung innerlich so beschwister Schwierigkeiten zu halten. Die deutsche Wirtschaft bringt in sich ungeheure Regenerationskräfte, die in die Erneuerung treten werden, wenn günstigere Bindungen in der Welt eintreten. Es ist deshalb ein Gebot der Notwendigkeit, daß die Hemmnisse einer solchen Entwicklung aus dem Wege geräumt werden. Sie wird nicht eintreten ohne positives Handeln der Regierungen und Völker in der Sphäre internationale Zusammenarbeit, und wie beide Baseler Ausschüsse hervorgehoben haben, darf keine Zeit verloren werden. Die gegenwärtige schwere Krise muß allen Völkern der Welt die Tatfrage nahelegen, daß alle Länder zusammen arm werden. Das Gegenteil ist in einem sieferen Sinne richtig. Alle Länder werden zusammen reich. Die Erleichterung der Lasten und eine größere Handelsfreiheit wird nicht nur ein Land, sondern alle bereichern.

Die Sozialistische Internationale zu den Fragen: Kriegsschulden, Reparationen, Abrüstung.

Köln, 25. Januar.

Unter dem Vorstoß von Vandervelde sollte gestern und heute das Büro der Sozialistischen Arbeiterinternationale. An der Tagung nahmen teil aus Deutschland Breitscheid, Hilferding und Weiß. Es wurde eine Entschließung angenommen, in der die Endämmung der Sollmäppen und Schaffung beständiger Währungen gefordert wird. Weiter heißt es: „Weber durch internationale Verträge einseitig zerrissen noch darf zur Erzählung Druck oder Gewalt angewandt werden.“

Die Frage der Abrüstung, der Reparationen und der Kriegsschulden, deren Streichung die Sozialistische Arbeiterinternationale stets verlangte, sind finanziell und politisch zu eng verknüpft, als daß eine endgültige Regelung ohne Gesamtlösung möglich wäre. Die der Sozialistischen Arbeiterinternationale angehörenden sozialistischen Parteien Europas müßten daher, wie bisher, Druck auf die Regie-

rungen und Parlamente ausüben, damit sich die europäischen Staaten über einen Plan zum Wiederaufbau der Wirtschaft, über die Endämmung des Protektionismus und über das Zusammenspiel zu dauernden Stabilisierung ihrer Währungen verständigen und die Annulierung der Kriegsschulden erlangen. Solche Lösungen werden nur dann erreicht sein, wenn es den sozialistischen Parteien gelingt, bei den bevorstehenden Wahlen den Nationalismus in Deutschland und Frankreich zu schlagen. Die Verständigung zwischen Deutschland und Frankreich im Einvernehmen mit Großbritannien bleibt die wichtigste Voraussetzung der Überwindung der schwersten Hindernisse der Wiederherstellung der Weltwirtschaft.

Entscheidung im Verfahren gegen G. Karlhausen. In der Voruntersuchung gegen den Berliner Kaufmann begann am Montag vorzeitig in Bremen die für mehrere Tage vorgesehene Verhandlung über die Haftentlassung von G. Karlhausen. Ein Antrag der Presse auf Zulassung wurde mit der Verhandlung abgelehnt, daß die Verhandlung ein Teil der Voruntersuchung sei.

Die Preissenkung.

Für Möbel unnötig.

Berlin, 23. Januar.

Bei den Verhandlungen des Reichskommissariats für Preisüberwachung mit der Vereinigung der Engroß-Möbelabteilungen Deutschlands e. V. wurde festgestellt, daß die Preisbildung für Möbel sehr frei ist, und daß Preisänderungen im Laufe des letzten Jahres eingetreten sind, die über die Säpe hinausgehen, die in der Notverordnung für preisgebundene Waren vorgeschrieben wurden.

Konsumentenlisten für Emaillegeschirr.

Berlin 23. Januar.

Der Reichskommissar für Preisüberwachung hat festgestellt, daß nach Auflösung der Preisverbündungen der Emaillegeschirrindustrie die Preise unter dem Druck des Konkurrenzmarktes dauernd gesunken sind. Um zu erreichen, daß die von der Emaillegeschirrindustrie in der letzten Zeit durchgeführte Preisreduktion den Konsumenten zugute kommt, wird die jährliche Emaillegeschirrpreise bestehende Bruttopreisliste zurückgezogen und statt dessen eine Konsumentenliste mit verbindlichen Preisen herausgegeben. Die Listen werden in allen einschlägigen Geschäften zur Auslage kommen.

industrie Berlin Verhandlungen über die Durchführung der vierten Notverordnung stattgefunden. In dieser Aufsprache sagten die Vertreter des Reichsbundes zu, eine Empfehlung an die Mitglieder in dem Sinne herauszugeben, daß alle Preislisten und Kataloge, welche vor dem 31. Dezember 1931 gedruckt worden sind, mit einem Aufdruck versehen werden müssen, aus welchem die seit dem 30. Juni 1931 eingetreteten Preisänderungen, Rabatte und anderen Preisbewegungen hervorgehen. Dieser Aufdruck soll das laufende Publikum über die Senkung unterrichten, die in den alten Listenpreisen inzwischen eingetreten ist. Sobald neue Listen herausgegeben werden, enthalten sie selbstverständlich unmittelbar die neuen Preise. Die Vertreter des Reichsbundes sagten hinzu, daß, soweit Preislisten und Kataloge im Verlaufe des Handels seien, dieser Aufdruck bzw. Aufschrift durch den Handel selbst erfolgen müsse. Bezüglich der neuen seit dem 1. Januar 1932 herausgebrachten Kataloge und Preislisten wurde ohne weiteres angenommen, daß sie bereits die neu gesehenen Preise verbindlich feststellen.

Weitere Senkung des Fahrraderpreises für echte Biere.

Berlin 23. Januar.

Der Fahrradergroßhandel hat beschlossen, ab 1. Februar 1932 über die von den Brauereien vorgenommene Preissenkung hinaus seine jeweils örtlich festgelegten allgemeinen am 8. Dezember 1931 festgestellten Bruttopreise für eingeführte inländische (sogenannte echte) Biere weiter um eine Reichsmark je Fassoliter zu senken.

Am Donnerstag Entscheidung über den Berliner Brotpreis.

Berlin, 25. Januar.

Nach Mitteilungen aus den Kreisen des Berliner Bäckergewerbes haben die für heute in Aussicht genommenen ersten Verhandlungen zwischen dem Reichskommissar und dem Zweckverband der Berliner Bäckergemeinde nicht stattgefunden weil Dr. Goerdeler und sein Stellvertreter Oberbürgermeister Dr. Schröder zur Eröffnung ihrer kommunalen Tätigkeit heute in Leipzig bzw. Schneidemühl sind. Die Verhandlungen werden am Donnerstag stattfinden, und an diesem Tage wollen die Bäcker auch ihre Entscheidung über eine etwaige Erhöhung des Brotpreises treffen.

Verhandlungen mit der Metallwarenindustrie.

Berlin, 23. Januar.

Am Donnerstag den 21. Januar d. J. haben

zwischen dem Reichskommissar für Preisüberwachung und dem Reichsbund der deutschen Metallwaren-

Der Eintritt des neuen Stillholteabkommens.

Berlin, 25. Januar.

In diesen politischen Kreisen werden daß am Sonnabend abgeschlossene deutsche Kreditabkommen 1932 und der Begleibericht als eine Bekämpfung der von Deutschland in der ganzen Schuldenlage immer wieder zum Ausdruck gebrachten Meinung bezeichnet. Das Abkommen sowohl wie der Begleibericht sind in einem Ton so vollkommen sachlich gehalten, wie er nicht besser erwartet werden konnte.

Insbesondere enthält der Begleibericht außerordentlich erwicke Argmente für Deutschland. Genau so wie alle früheren Schuldentlastungen insbesondere der Baseler Bericht und wie der Wiggin-Bericht, bedeuten die neuen Äußerungen der Sachverständigen eine erste Mahnung an die Regierungen,

zu handeln, und zwar schnell zu handeln. Es wird anerkannt, daß die deutsche Besteuerung nicht mehr erhöht werden kann.

Stärker noch als in den früheren Berichten kommt zum Ausdruck, daß Deutschland nur durch Ausfuhr bezahlen kann. In diesem Sinne geht das neue Gutachten insfern über die früheren hinaus, als ausdrücklich festgestellt wird,

daß Deutschland die ihm zur Verfügung gestellten Kredite im ganzen richtig und zweckmäßig verwenden hat. Durch diese Gestellung werden die Argumente, die Deutschland

gegen von Frankreich immer wieder erhobenen gegenwärtigen Anschuldigungen vorgebracht hat, in weiser Weise unterstellt. Wenn sogar die Kreditgeber bestätigen, daß Deutschland

die ihm gewährten Kredite nicht verschwendet hat, so werden dadurch alle Vorwürfe gegenstandslos.

Aus dem Inhalt des Abkommens selbst ist be-

jonder bemerkenswert der Absatz über das Kündigungsrecht, in dem ausdrücklich festgestellt wird, daß Deutschland nach dem augenblicklichen Stand seiner Wirtschaftslage nicht zahlbar kann. Der Hinweis, daß bei einer Veränderung der Lage eine erneute Prüfung durch die Gläubiger stattfinden muß, stellt eine eindeutige Erklärung dar, daß eine Wiederaufnahme der Reparationszahlungen für unberechtigt gehalten wird.

Zu diesen in dem Gutachten und in dem Begleibericht selbst enthaltenen, für die Bekämpfung des deutschen Standpunktes sehr wesentlichen Argumenten kommt nunmehr die Tatfrage, daß Frankreich nicht mehr wie bisher die Verschiebung der Lausanner Konferenz mit dem Hinweis auf die noch nicht abgeschlossenen Stillhalteverhandlungen begründen kann.

Konferenz der Kultusminister zur Entpolitisierung der Schulen.

Berlin, 25. Januar.

Wie Wolfs Büro vom Reichskulturministerium erfuhr, hat Reichskulturminister Greener, nachdem er bereits vor einiger Zeit mit den Kultusministern der Länder Sitzung genommen hatte, die Kultusminister der Länder zum nächsten Sonntag zu einer Konferenz in das Reichskulturministerium eingeladen. Es sollen die Fragen der Entpolitisierung der Schulen und die damit im Zusammenhang stehenden Probleme erörtert werden.

Die Bayerische Staatszeitung zu der Auseinandersezung Brünning-Hitler.

München 25. Januar.

An die Veröffentlichung des Antwortschreibens Brünning an Hitler und die Polemik des nationalsozialistischen Parteiführers in seiner Rede am letzten Sonnabend knüpft die Bayerische Staats-

dessen das Musikinstrument zum neuverbotenem Vermögen gehört, ohne Rücksicht darauf, ob im Einzelfall eine Vermögenssteuer zu entrichten ist oder nicht, mit dem Ergebnis gefolgt, daß die Musikinstrumentesteuer eine der Vermögenssteuer gleichartige Steuer sei. Mit dieser Begegnung auf das steuerbare Vermögen trage die Haftsteuerordnung dem § 17 des Finanzgesetzes neuvergelegetes Bedeutung, wonach einzelne Betriebsmittel eines Gewerbes nicht einer Sondersteuer unterworfen werden dürfen. Der Vorsatz einer Musikinstrumentesteuer zur Vermögenssteuer ergab sich auch daraus, daß die Steuerpflicht eines vermögenssteuerpflichtigen Instrument eintritt, wenn es im Privatraum aufgestellt oder zu Privatzwecken benutzt werde. Mindestens kann nicht bezeugt werden, daß Gegenstand der Steuer nicht das Musikinstrument als Vermögensteil, sondern das Halten von Musikinstrumenten bilde. Danach sei die Musikinstrumentesteuer eine Art Auslandsteuer, die der Reichsvermögenssteuer nicht gleichgültig ist. Ihre Gültigkeit sei daher nicht zu beanstanden.

Weiter wird auch der Einwand zuwiderrückt, daß man es mit einer Bergungssteuer zu tun habe. Allerdings habe das Oberverwaltungsgericht die Steuer auf Kundunfgeräte für ungültig erklärt, weil die abschließende reichsgerichtliche Regelung keinen Raum für eine daneben laufende Besteuerung durch die Gemeinde lasse. Außerdem halte das bloße Halten von Musikinstrumenten und auch von Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe von Wort und Ton in Privaträumen nicht unter die Bergungssteuer. Unzweckmäßig liege auch keine "Veranstaltung" vor. Erst dadurch, daß jemand auf dem Instrument spielt, könne eine Veranstaltung entstehen.

Endlich wird auch der Einwand als unbegründet begegnet, daß sich § 1b, weil dort nur Grammophone, Phonographen und Plastikautomaten genannt werden, auf den zur Steuer herangezogenen Sprachapparat Polyphon nicht beziehe. Das Wort Grammophon im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs versteht hierunter nicht das Habitus einer bestimmten Firma, sondern sei ein Sammelbegriff für alle Apparate, mit denen Wort und Ton von einer Schallplatte wiedergegeben werden.

Mit dieser Entscheidung, so bedauert sie auch ich, haben sich alle Einsprüche gegen die Musikinstrumentesteuer, die in die Lawe gelenkt werden, erledigt. Die Steuer muß also entrichtet werden.

* Seipert wird auf die Dauer der Strafbefreiung für den Fahrt- und Meldefehler vom 27. d. M. ab der Körnerweg zwischen Löbnerplatz und Brodhausstraße.

* Tagung jüdischer Schneidermeister. Der Verband der Schneidermeister Sachsen hatte für Sonntag einen Übermertag nach Dresden einzuberufen, um zu den Verhandlungen des Berufsvertreter mit dem Preisüberwachungskommissar Stellung zu nehmen und andere wichtige Berufssachen zu führen. Die Tagung war aus allen Teilen Sachsen besucht; 79 Antragen gingen durch über hundert Delegierte vor. Nach der Begrüßungsansprache des Vorstandes, Ehrenobermeisters Ullrich, eröffnete der Vorsitzende des Allgemeinen Deutschen Arbeitgeberverbandes Rudolph einen beißig aufgenommenen Bericht über die Berliner Verhandlungen. Nach ausgedehnter Ausprache wurde eine Entschließung angenommen, in der daran hingewiesen wird, daß das Schneidergewerbe bereits von sich aus alles getan habe, was zur Verbesserung der Kleidung führte. Jeder Preisrückgang auf dem Warenmarkt diente dem Abbau der Gesamtdecke. Das Schneidergewerbe arbeitete bereits seit Jahren mit einem Reingewinn unter 10%; und ein großer Teil hatte Preise, die nicht einmal den tatsächlichen Gehältern entsprachen. Ein weiterer Preisabbau sei nur möglich, wenn die Bezahlungskosten weiter gesenkt würden. Die im Schneidergewerbe verarbeiteten Materialien u. ä. lagen noch 40 bis 50%, die Löhne 70 bis 75% über dem Friedensniveau, während Steuern, Sozialabgaben und Spesen für Belegschaft, Strom, Licht und Heizung teilweise das Reichs- bis Technische der früheren Beträge ausmachten. Des Weiteren wurden Lohn- und Tarifverträge, Sonderfragen der Damenschneider und der Kinderbetreuung behandelt, die ihren Rückschlag in einer Entschließung fanden. Außerdem wurden Streitfragen behandelt, wodurch Obermeister Seipert einen beißig aufgenommenen Bericht erzielte.

* Seine einheitliche Abreitung Deutschlands — für Abreitung aller Fächer. Zu diesem Thema berichtet in der am 29. Januar 29 Uhr im Gewerbeamt befindenden Deutschen Ausstellung für die Abreitung Mittelstaatsrat Dr. Bertram Büscher (Berlin), Prof. Dr. und Dr. h. c. Helene Büscher (Berlin), Prof. Dr. sowie Domänenrat Dr. H. Kirchbach (Dresden). Die Abreitung leitet Frau Dr. Bertram-Büscher-Günzelsdorff in den Kreis-Ratssaal (Theaterstraße) und in den an den Anschlagsäulen verankerten Geschäftsräumen.

Aus Sachsen.

Vom Landtag.

In der deutigen Landtagsdebatte wurde die Vorlage 42 über das Volkssicherheits-Vorlaßgesetz zusammen mit dem kommunistischen Antrag auf Auflösung des Landtags beraten. Bei Schluß der Redaktion begnügte Abg. Hennem (Komm.) diesen Antrag. Den eingeladenen Nationalen ist zu ihrer Stellungnahme zur Landtagsauflösung je eine Stunde Redezeit gegeben worden.

Neufassung der Erläuterungen zu den Reichsgrundlagen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge.

Der Reichsarbeitminister (IIb Nr. 8261/31) und der Reichskommissar des Innern (IIb 5522/27 11) haben in einem Erlass an die Landesregierungen (die für die Durchführung der Fürsorgeaufsicht zuständigen Ministerien) eine Neufassung der Erläuterungen zu den Reichsgrundlagen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge mit der Begründung herausgegeben, daß es erwünscht erscheine, die Erläuterungen zu den Reichsgrundlagen vom 13. Dezember 1924 den Änderungen und Ergänzungen anzupassen, die die Reichsgrundlagen durch die Verordnung zur Änderung der Reichsgrundlagen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge und zur Ausführung des § 25 des Aufwertungsgesetzes vom 1. August 1931 erfaßt haben. Nach einer Mitteilung des Reichs-

bundes der Kriegsbeschädigten berücksichtigt die Neufassung der Erläuterungen außer den Änderungen und Ergänzungen des Reichsgrundlagen selbst auch inzwischen ergangene, das Fürsorgegericht beobachtende gesetzliche Neuregelung auf anderen Gebieten; sie berücksichtigt ferner die seit Inkrafttreten der Fürsorgeaufsicht ordnung gemachten Erfahrungen und die Rechtsprechung des Bundesgerichts für das Heimatrecht. Die sonstigen Änderungen sind rein formaler Natur. So sind nämlich alle Hinweise auf die vor der Schaffung der Reichsgrundlagen geltenden Bestimmungen und auf die vor dieser Zeit gemachten Erfahrungen fortgeblieben.

Was wird aus der Unfallversicherung?

Von der Preisstelle des Landesausschusses Sächsischer Arbeitgeberverbände wird uns mitgeteilt:

Auf Anregung der Landesausschüsse der Sächsischen Arbeitgeberverbände, des jüdischen Handwerks sowie der jüdischen Vereinigung von Berufsgenossenschaften fanden am Donnerstag im jüdischen Arbeitsministerium Besprechungen mit dem Wirtschaftsministerium statt, an denen auch Vertreter des Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums und des Landesverbausamt teilnahmen. Die Vertreter der jüdischen Unternehmensverbände und der jüdischen Berufsgenossenschaften gaben dabei ihre ersten Beurkundungen über die Pläne der Reichsregierung bezüglich der Reform der Unfallversicherung Ausdruck und überreichten der östlichen Regierung eine Entschließung, in der es u. a. heißt, die jüdischen Unternehmensverbände, insbesondere der Textilindustrie, des Holz- und Baumgewerbes sowie des Landwirtschaftsgebietes hätten mit außerordentlichen Bestrebungen Kenntnis genommen von den Absichten der Reichsregierung, Teileformen bezüglich der Unfallversicherung in Aussicht zu nehmen, ohne vorher insbesondere mit den beteiligten Kreisen und den zuständigen Berufsgenossenschaften Verbindung zu suchen. Dadurch sei in weitesten Kreisen der beteiligten jüdischen Wirtschaftsweisen großer Verunsicherung entstanden. Nach Ansicht der jüdischen Unternehmensverbände bedeuteten die anscheinend geplanten Maßnahmen schwere Eingriffe in die Selbstverwaltung, eine Verbürokratisierung und Schematisierung der Verwaltung ohne wirtschaftliche Ersparnisse und Vereinfachung. Durch die annehmbare geplante Zusammenlegung bisher selbständiger Berufsgenossenschaften und eine Angliederung der landwirtschaftlichen Betriebe sowie der kleinen handwerklichen Betriebe an die Landesversicherungsanstalten wäre die Gefahr einer Aufhebung des jüdischen Landesversicherungsamtes gegeben, auf dessen Erhaltung entscheidender Wert zu legen sei.

Die notwendige Sektionsbildung müßte zu Doppelarbeit und erhöhten Kosten führen. Zugleich Wehrbeleihungen der Wirtschaft würden oder den Vererbungen der Reichsregierung an Unfallsicherung geradezu ins Gesicht schlagen. Die Verbände rütteln daher an die östliche Regierung, die bislang die Bitte, im Reichs- und dem Reichsarbeitministerium gegen alle solche Vererbungen Einspruch zu erheben und zu verlangen, daß die Behandlung dieser Reformfragen innerhalb ohne Ablösung der territorial betätigten Berufsgenossenschaften und Unternehmensverbände weiter verzögert werde. Im übrigen steht man auf dem Standpunkt, daß die jetzige Zeit zu Reformen organisatorischer Art nicht geeignet sei. Die einzige finanzielle großer Teile der Sozialversicherung könne zunächst schnell und entscheidend nur von der Leistungssseite behoben werden. Die jüdische Wirtschaft braucht in erster Linie Arbeit. Sie sei der Meinung, daß das Reichsarbeitministerium sein Bestreben in erster Linie auf Arbeitsbeschaffung konzentrieren sollte.

* Schulpersonalien. Die Siedlung am 1. Februar in den dauernden Ruhestand tretenden Bezirksleiterin Stenzel, Aufsichtsbeirätin Chemnitz II, wird vom gleichen Tage dem bisher mit der Verwaltung des Aufsichtsbezirks Grimma beauftragten Bezirksleiter Bähr übertragen. Die Aufsichtsbeirätin der Bezirksleiterin zu Grimma und Wurzen werden vom 1. Februar ab wieder zu einem Schulaufsichtsbezirk Grimma vereint; mit deren Verwaltung wird Bezirksleiterin Dr. Feldner in Wurzen beauftragt.

* Wandausstellung der Reichsbahn gegen den Alkoholmissbrauch. Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft widmet im Streben nach größtmöglicher Verbessertheit auch der Alkoholfrage rege Aufmerksamkeit; sie befindet sich dabei in voller Einvernehmen mit ihrer Beamten- und Arbeiterschaft. Seit langem ist eine lebhafte Aufführung und Fürsorgearbeit im Gange. Ein großer Teil der deutschen Eisenbahner hat sich Wohlgefehlsoverein zusammengefunden. Die Verwaltung fordert solche Vererbungen unmittelbar, indem sie für Abgabe alkoholischer Getränke (Tee, Kaffee, Mineralwasser und dgl.) sorgt. Mittelbar dienen der Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs andere Wohnraumseinrichtungen, z. B. die Wohnungsfürsorge. Um bei den Eisenbahnen die Wohlgefehlbewegung nachzuholen und die bisherigen Erfolge zu sichern, läßt die Reichsbahnleitung diesbezüglich eine Ausstellung zu können.

* Eine einheitliche Abreitung Deutschlands — für Abreitung aller Fächer. Zu diesem Thema berichtet in der am 29. Januar 29 Uhr im Gewerbeamt befindenden Deutschen Ausstellung für die Abreitung Mittelstaatsrat Dr. Bertram Büscher (Berlin), Prof. Dr. und Dr. h. c. Helene Büscher (Berlin), Prof. Dr. sowie Domänenrat Dr. H. Kirchbach (Dresden).

Die Abreitung leitet Frau Dr. Bertram-Büscher-Günzelsdorff in den Kreis-Ratssaal (Theaterstraße) und in den an den Anschlagsäulen verankerten Geschäftsräumen.

* Eine einheitliche Abreitung Deutschlands — für Abreitung aller Fächer. Zu diesem Thema berichtet in der am 29. Januar 29 Uhr im Gewerbeamt befindenden Deutschen Ausstellung für die Abreitung Mittelstaatsrat Dr. Bertram Büscher (Berlin), Prof. Dr. und Dr. h. c. Helene Büscher (Berlin), Prof. Dr. sowie Domänenrat Dr. H. Kirchbach (Dresden).

Die Abreitung leitet Frau Dr. Bertram-Büscher-Günzelsdorff in den Kreis-Ratssaal (Theaterstraße) und in den an den Anschlagsäulen verankerten Geschäftsräumen.

* Eine einheitliche Abreitung Deutschlands — für Abreitung aller Fächer. Zu diesem Thema berichtet in der am 29. Januar 29 Uhr im Gewerbeamt befindenden Deutschen Ausstellung für die Abreitung Mittelstaatsrat Dr. Bertram Büscher (Berlin), Prof. Dr. und Dr. h. c. Helene Büscher (Berlin), Prof. Dr. sowie Domänenrat Dr. H. Kirchbach (Dresden).

Die Abreitung leitet Frau Dr. Bertram-Büscher-Günzelsdorff in den Kreis-Ratssaal (Theaterstraße) und in den an den Anschlagsäulen verankerten Geschäftsräumen.

* Eine einheitliche Abreitung Deutschlands — für Abreitung aller Fächer. Zu diesem Thema berichtet in der am 29. Januar 29 Uhr im Gewerbeamt befindenden Deutschen Ausstellung für die Abreitung Mittelstaatsrat Dr. Bertram Büscher (Berlin), Prof. Dr. und Dr. h. c. Helene Büscher (Berlin), Prof. Dr. sowie Domänenrat Dr. H. Kirchbach (Dresden).

Die Abreitung leitet Frau Dr. Bertram-Büscher-Günzelsdorff in den Kreis-Ratssaal (Theaterstraße) und in den an den Anschlagsäulen verankerten Geschäftsräumen.

* Eine einheitliche Abreitung Deutschlands — für Abreitung aller Fächer. Zu diesem Thema berichtet in der am 29. Januar 29 Uhr im Gewerbeamt befindenden Deutschen Ausstellung für die Abreitung Mittelstaatsrat Dr. Bertram Büscher (Berlin), Prof. Dr. und Dr. h. c. Helene Büscher (Berlin), Prof. Dr. sowie Domänenrat Dr. H. Kirchbach (Dresden).

Die Abreitung leitet Frau Dr. Bertram-Büscher-Günzelsdorff in den Kreis-Ratssaal (Theaterstraße) und in den an den Anschlagsäulen verankerten Geschäftsräumen.

* Eine einheitliche Abreitung Deutschlands — für Abreitung aller Fächer. Zu diesem Thema berichtet in der am 29. Januar 29 Uhr im Gewerbeamt befindenden Deutschen Ausstellung für die Abreitung Mittelstaatsrat Dr. Bertram Büscher (Berlin), Prof. Dr. und Dr. h. c. Helene Büscher (Berlin), Prof. Dr. sowie Domänenrat Dr. H. Kirchbach (Dresden).

Die Abreitung leitet Frau Dr. Bertram-Büscher-Günzelsdorff in den Kreis-Ratssaal (Theaterstraße) und in den an den Anschlagsäulen verankerten Geschäftsräumen.

* Eine einheitliche Abreitung Deutschlands — für Abreitung aller Fächer. Zu diesem Thema berichtet in der am 29. Januar 29 Uhr im Gewerbeamt befindenden Deutschen Ausstellung für die Abreitung Mittelstaatsrat Dr. Bertram Büscher (Berlin), Prof. Dr. und Dr. h. c. Helene Büscher (Berlin), Prof. Dr. sowie Domänenrat Dr. H. Kirchbach (Dresden).

Die Abreitung leitet Frau Dr. Bertram-Büscher-Günzelsdorff in den Kreis-Ratssaal (Theaterstraße) und in den an den Anschlagsäulen verankerten Geschäftsräumen.

* Eine einheitliche Abreitung Deutschlands — für Abreitung aller Fächer. Zu diesem Thema berichtet in der am 29. Januar 29 Uhr im Gewerbeamt befindenden Deutschen Ausstellung für die Abreitung Mittelstaatsrat Dr. Bertram Büscher (Berlin), Prof. Dr. und Dr. h. c. Helene Büscher (Berlin), Prof. Dr. sowie Domänenrat Dr. H. Kirchbach (Dresden).

Die Abreitung leitet Frau Dr. Bertram-Büscher-Günzelsdorff in den Kreis-Ratssaal (Theaterstraße) und in den an den Anschlagsäulen verankerten Geschäftsräumen.

* Eine einheitliche Abreitung Deutschlands — für Abreitung aller Fächer. Zu diesem Thema berichtet in der am 29. Januar 29 Uhr im Gewerbeamt befindenden Deutschen Ausstellung für die Abreitung Mittelstaatsrat Dr. Bertram Büscher (Berlin), Prof. Dr. und Dr. h. c. Helene Büscher (Berlin), Prof. Dr. sowie Domänenrat Dr. H. Kirchbach (Dresden).

Die Abreitung leitet Frau Dr. Bertram-Büscher-Günzelsdorff in den Kreis-Ratssaal (Theaterstraße) und in den an den Anschlagsäulen verankerten Geschäftsräumen.

* Eine einheitliche Abreitung Deutschlands — für Abreitung aller Fächer. Zu diesem Thema berichtet in der am 29. Januar 29 Uhr im Gewerbeamt befindenden Deutschen Ausstellung für die Abreitung Mittelstaatsrat Dr. Bertram Büscher (Berlin), Prof. Dr. und Dr. h. c. Helene Büscher (Berlin), Prof. Dr. sowie Domänenrat Dr. H. Kirchbach (Dresden).

Die Abreitung leitet Frau Dr. Bertram-Büscher-Günzelsdorff in den Kreis-Ratssaal (Theaterstraße) und in den an den Anschlagsäulen verankerten Geschäftsräumen.

* Eine einheitliche Abreitung Deutschlands — für Abreitung aller Fächer. Zu diesem Thema berichtet in der am 29. Januar 29 Uhr im Gewerbeamt befindenden Deutschen Ausstellung für die Abreitung Mittelstaatsrat Dr. Bertram Büscher (Berlin), Prof. Dr. und Dr. h. c. Helene Büscher (Berlin), Prof. Dr. sowie Domänenrat Dr. H. Kirchbach (Dresden).

Die Abreitung leitet Frau Dr. Bertram-Büscher-Günzelsdorff in den Kreis-Ratssaal (Theaterstraße) und in den an den Anschlagsäulen verankerten Geschäftsräumen.

* Eine einheitliche Abreitung Deutschlands — für Abreitung aller Fächer. Zu diesem Thema berichtet in der am 29. Januar 29 Uhr im Gewerbeamt befindenden Deutschen Ausstellung für die Abreitung Mittelstaatsrat Dr. Bertram Büscher (Berlin), Prof. Dr. und Dr. h. c. Helene Büscher (Berlin), Prof. Dr. sowie Domänenrat Dr. H. Kirchbach (Dresden).

Die Abreitung leitet Frau Dr. Bertram-Büscher-Günzelsdorff in den Kreis-Ratssaal (Theaterstraße) und in den an den Anschlagsäulen verankerten Geschäftsräumen.

* Eine einheitliche Abreitung Deutschlands — für Abreitung aller Fächer. Zu diesem Thema berichtet in der am 29. Januar 29 Uhr im Gewerbeamt befindenden Deutschen Ausstellung für die Abreitung Mittelstaatsrat Dr. Bertram Büscher (Berlin), Prof. Dr. und Dr. h. c. Helene Büscher (Berlin), Prof. Dr. sowie Domänenrat Dr. H. Kirchbach (Dresden).

Die Abreitung leitet Frau Dr. Bertram-Büscher-Günzelsdorff in den Kreis-Ratssaal (Theaterstraße) und in den an den Anschlagsäulen verankerten Geschäftsräumen.

* Eine einheitliche Abreitung Deutschlands — für Abreitung aller Fächer. Zu diesem Thema berichtet in der am 29. Januar 29 Uhr im Gewerbeamt befindenden Deutschen Ausstellung für die Abreitung Mittelstaatsrat Dr. Bertram Büscher (Berlin), Prof. Dr. und Dr. h. c. Helene Büscher (Berlin), Prof. Dr. sowie Domänenrat Dr. H. Kirchbach (Dresden).

Die Abreitung leitet Frau Dr. Bertram-Büscher-Günzelsdorff in den Kreis-Ratssaal (Theaterstraße) und in den an den Anschlagsäulen verankerten Geschäftsräumen.

* Eine einheitliche Abreitung Deutschlands — für Abreitung aller Fächer. Zu diesem Thema berichtet in der am 29. Januar 29 Uhr im Gewerbeamt befindenden Deutschen Ausstellung für die Abreitung Mittelstaatsrat Dr. Bertram Büscher (Berlin), Prof. Dr. und Dr. h. c. Helene Büscher (Berlin), Prof. Dr. sowie Domänenrat Dr. H. Kirchbach (Dresden).

Die Abreitung leitet Frau Dr. Bertram-Büscher-Günzelsdorff in den Kreis-Ratssaal (Theaterstraße) und in den an den Anschlagsäulen verankerten Geschäftsräumen.

* Eine einheitliche Abreitung Deutschlands — für Abreitung aller Fächer. Zu diesem Thema berichtet in der am 29. Januar 29 Uhr im Gewerbeamt befindenden Deutschen Ausstellung für die Abreitung Mittelstaatsrat Dr. Bertram Büscher (Berlin), Prof. Dr. und Dr. h. c. Helene Büscher (Berlin), Prof. Dr. sowie Domänenrat Dr. H. Kirchbach (Dresden).

Die Abreitung leitet Frau Dr. Bertram-Büscher-Günzelsdorff in den Kreis-Ratssaal (Theaterstraße) und in den an den Anschlagsäulen verankerten Geschäftsräumen.

* Eine einheitliche Abreitung Deutschlands — für Abreitung aller Fächer. Zu diesem Thema berichtet in der am 29. Januar 29 Uhr im Gewerbeamt befindenden Deutschen Ausstellung für die Abreitung Mittelstaatsrat Dr. Bertram Büscher (Berlin), Prof. Dr. und Dr. h. c. Helene Büscher (Berlin), Prof. Dr. sowie Domänenrat Dr. H. Kirchbach (Dresden).

Die Abreitung leitet Frau Dr. Bertram-Büscher-Günzelsdorff in den Kreis-Ratssaal (Theaterstraße) und in den an den Anschlagsäulen verankerten Geschäftsräumen.

* Eine einheitliche Abreitung Deutschlands — für Abreitung aller Fächer. Zu diesem Thema berichtet in der am 29. Januar 29 Uhr im Gewerbeamt befindenden Deutschen Ausstellung für die Abreitung

Amtlicher Teil.

Praktikanten in Apotheken.

Die Bestimmungen D § 17 Abs. 2 der Reformverordnung vom 9. Juli 1930 (Sächs. Ges. S. 49) werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Dafür wird folgendes bestimmt:

"In einer Apotheke darf jeweils nur ein Praktikant ausgebildet werden. Nur in höheren Apotheken, die ständig mehr als zwei approbierte Apothekanten beschäftigen, ist die gleichzeitige Ausbildung von zwei Praktikanten zulässig."

Dresden, am 25. Januar 1932.

Ministerium des Innern.

Auf Grund von § 80 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung wird die vom Reichsrat beschlossene Deutsche Arznei- und Heilmittel-Zulassungsordnung 1932 mit Wirkung vom 1. Februar 1932 ab auch für Sachsen in Kraft gesetzt und hierzu folgendes bestimmt:

1. Die Bestimmungen der Deutschen Arznei- und Heilmittel-Zulassungsordnung sind nur auf Arzneimittel und Arzneien Anwendung, nicht aber auf solche Mittel und Gegenstände, die nicht oder nicht vorwiegend als Arzneimittel Verwendung finden, z. B. diätetische und kosmetische Mittel, Seifen, Verbandsstoffe und dergleichen.

2. Auf Grund des § 376 der Reichsversicherungsordnung und § 204 des Reichsknappschadengesetzes werden folgende Bestimmungen getroffen:

a) bei monatlichen Rechnungsüberschüssen bis zu 25 RM braucht der Apotheker einen Abschlag nicht zu gewähren. Von dem 25 RM übersteigenden Rechnungsüberschuss hat er 7 v. H. nachzulassen, wenn die Rechnung innerhalb zehn Tagen nach ihrem Eingang bei der Kostenstelle beglichen wird. Ebenso sind diejenigen Rechnungen zu behandeln, die die Lieferungen für mehrere Krankenlosen enthalten, die in einem Verband zusammengeklammert sind, wenn die Rechnung auf einem Blatt, ohne Trennung der einzelnen Kassen, aufgestellt ist; werden für Bevölkerungsberechtigte und Fürstorgeberechte, die den Krankenfahrten zur Heilbehandlung zugestellt sind, besondere Rechnungen aufgestellt, so ist von diesen ein Abschlag zu gewähren, dessen Höhe sich auf dem Gesamtmontag der Apotheke mit der Krankenfahrt ergibt;

b) werden Arzneien nur gegen Barzahlung abgegeben, so sind von dem Verkaufspreis in jedem Falle 7 v. H. nachzulassen;

c) für kleine Apotheken mit einem Jahresumsatz bis zu 25 000 RM kann im Einzelfall auf Antrag und nach Prüfung der Verhältnisse der Abschlag bis auf 3 v. H. herabgesetzt werden;

d) von den Preisen der Schuh- und Heilsäfte, der Impfstoffe, der Salvarsanpräparate sowie der Impulse und der entsprechenden, aus der Haushaltsrechnung hergestellten, zur Einspritzung unter die Haut bestimmten Präparate braucht der Apotheker einen Abschlag nicht zu gewähren. Die Preise dieser Mittel bleiben bei der Feststellung des abschlagsfreien Rechnungsüberschusses noch unberücksichtigt.

3. Die Preise der Deutschen Arznei- und Heilmittel-Zulassungsordnung in Verbindung mit dem Abschlag (siehe vorstehend unter 2) gelten auch weiterhin als die nach § 376 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung festzuweisenden Höchstpreise.

4. Die Apotheker sind verpflichtet, bei Lieferungen von Arzneien auf Kosten des Reichs, der Länder, der Gewerbevereinigungen, der Landesversicherungsanstalten, der Verbände der öffentlichen Fürsorge und der kommunalen Wohlfahrtspflege die gleichen Bedingungen wie zu 2 einzuhalten.

5. Das Reichsministerium des Innern wird auch weiterhin etwa notwendig werdende Anträge der Preise in den Preislisten der Arzneimittel und Gefäße vornehmen und diese unmittelbar entweder im Reichsanzeiger oder durch Herausgabe eines Neudrucks der Preissätze der Arzneimittel veröffentlicht. Diese so veröffentlichten Preise gelten auch weiterhin als Preisfestsetzung im Sinne des § 80 der Reichsgewerbeordnung.

6. Die amtliche Ausgabe der Deutschen Arznei- und Heilmittel-Zulassungsordnung 1932 wird noch in diesem Monat in den Buchhandel kommen. Sie kann zum Preise von 25 RM für das Stück bezogen werden. e 88

Dresden, am 25. Januar 1932. (53411 d)

Ministerium des Innern

und

Arbeits- und Wohlfahrtsministerium.

Über das Vermögen des Mühlendiebes (Weitredmühle) Paul Wietke in Niederrathen wird heute, am 25. Januar 1932, vormittags 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter Herr Rechtsanwalt Dr. Burkhardt in Hermsdorf, Anmeldezeit bis zum 9. April 1932. Wahltermin am 17. Februar 1932, vormittags 9 Uhr. Bekanntstermin am 20. April 1932, vormittags 9 Uhr. Öffener Arest mit Angeklagtem bis zum 6. Februar 1932. 5475

Amtsgericht Hermsdorf, 23. Januar 1932.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Schuhwarenhändlers Willi Blau in Pegau, Herrenweg-Lotter-Straße, wird nach Abholung des Schlusstermins hierdurch aufgehoben. K 3/31 5476

Amtsgericht Pegau, 25. Januar 1932.

Über das Vermögen der Befleidungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Plauen i. V., Bauhofstraße 67, ist heute, am 25. Januar 1932, vormittags 10 Uhr das Konkursverfahren eröffnet worden. Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Dr. Simon, hier: Anmeldezeit bis zum 25. Februar 1932. Wahltermin am 25. Februar 1932, vormittags

10 Uhr. Bekanntstermin am 21. März 1932, vormittags 10 Uhr. Öffener Arest mit Angeklagtem bis zum 25. Februar 1932. K 7/32 5477

Amtsgericht Plauen, 25. Januar 1932.

Das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der offenen Handels-Gesellschaft in Firma Späth & Co. in Rothenkirchen i. V., Spilten- und Schärzefabrikation, Geschäftsführer Hans Bruno Späth, Rothenkirchen, Dr. Rudolf Alfred Späth in Plauen, Wallstraße 10, vereinbart. Schöne geb. Späth in Leipzig, Meta verw. Ernst geb. Späth und Mag Hugo Seiffert in Rothenkirchen, ist zugleich mit der Bekanntigung des im Vergleichstermine vom 21. Januar 1932 angenommenen Vergleichs durch Beschluss vom gleichen Tage aufgehoben worden. VV 13/31 5478

Amtsgericht Auerbach, 22. Januar 1932.

Zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Kaufmanns, Polamentenfabrikanten und Börseleinhalters Rudolf Bernhard Schulz in Gotha, Inhaber der Firma Rudolf Schulz in Gotha, Weimarstraße 10, wird heute, am 22. Januar 1932, vormittags 9 Uhr, das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet.

Als Betriebsverantwortlicher wird der Rechtsanwalt Dr. Ritter in Gotha bestellt.

Termin zur Verhandlung über den von dem Schaltner gemachten Vergleichsvorschlag wird auf Dienstag, den 23. Februar 1932, vormittags 10 Uhr vor dem Amtsgericht Gotha bestimmt.

Die Unterlagen liegen auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten aus. VV 23/31 5479

Amtsgericht Gotha, 23. Januar 1932.

Zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Kaufmanns, Polamentenfabrikanten

und Börseleinhalters Rudolf Bernhard Schulz in Gotha, Inhaber der Firma Rudolf Schulz in Gotha, Weimarstraße 10, wird heute, am 22. Januar 1932, vormittags 9 Uhr, das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet.

Als Betriebsverantwortlicher wird der Rechtsanwalt Dr. Ritter in Gotha bestellt.

Termin zur Verhandlung über den von dem Schaltner gemachten Vergleichsvorschlag wird auf Dienstag, den 23. Februar 1932, vormittags 10 Uhr vor dem Amtsgericht Gotha bestimmt.

Die Unterlagen liegen auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten aus. VV 23/31 5479

Amtsgericht Gotha, 23. Januar 1932.

Zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Kaufmanns, Polamentenfabrikanten

und Börseleinhalters Rudolf Bernhard Schulz in Gotha, Inhaber der Firma Rudolf Schulz in Gotha, Weimarstraße 10, wird heute, am 22. Januar 1932, vormittags 9 Uhr, das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet.

Als Betriebsverantwortlicher wird der Rechtsanwalt Dr. Ritter in Gotha bestellt.

Termin zur Verhandlung über den von dem Schaltner gemachten Vergleichsvorschlag wird auf Dienstag, den 23. Februar 1932, vormittags 10 Uhr vor dem Amtsgericht Gotha bestimmt.

Die Unterlagen liegen auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten aus. VV 23/31 5479

Amtsgericht Gotha, 23. Januar 1932.

Zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Kaufmanns, Polamentenfabrikanten

und Börseleinhalters Rudolf Bernhard Schulz in Gotha, Inhaber der Firma Rudolf Schulz in Gotha, Weimarstraße 10, wird heute, am 22. Januar 1932, vormittags 9 Uhr, das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet.

Als Betriebsverantwortlicher wird der Rechtsanwalt Dr. Ritter in Gotha bestellt.

Termin zur Verhandlung über den von dem Schaltner gemachten Vergleichsvorschlag wird auf Dienstag, den 23. Februar 1932, vormittags 10 Uhr vor dem Amtsgericht Gotha bestimmt.

Die Unterlagen liegen auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten aus. VV 23/31 5479

Amtsgericht Gotha, 23. Januar 1932.

Zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Kaufmanns, Polamentenfabrikanten

und Börseleinhalters Rudolf Bernhard Schulz in Gotha, Inhaber der Firma Rudolf Schulz in Gotha, Weimarstraße 10, wird heute, am 22. Januar 1932, vormittags 9 Uhr, das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet.

Als Betriebsverantwortlicher wird der Rechtsanwalt Dr. Ritter in Gotha bestellt.

Termin zur Verhandlung über den von dem Schaltner gemachten Vergleichsvorschlag wird auf Dienstag, den 23. Februar 1932, vormittags 10 Uhr vor dem Amtsgericht Gotha bestimmt.

Die Unterlagen liegen auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten aus. VV 23/31 5479

Amtsgericht Gotha, 23. Januar 1932.

Zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Kaufmanns, Polamentenfabrikanten

und Börseleinhalters Rudolf Bernhard Schulz in Gotha, Inhaber der Firma Rudolf Schulz in Gotha, Weimarstraße 10, wird heute, am 22. Januar 1932, vormittags 9 Uhr, das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet.

Als Betriebsverantwortlicher wird der Rechtsanwalt Dr. Ritter in Gotha bestellt.

Termin zur Verhandlung über den von dem Schaltner gemachten Vergleichsvorschlag wird auf Dienstag, den 23. Februar 1932, vormittags 10 Uhr vor dem Amtsgericht Gotha bestimmt.

Die Unterlagen liegen auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten aus. VV 23/31 5479

Amtsgericht Gotha, 23. Januar 1932.

Zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Kaufmanns, Polamentenfabrikanten

und Börseleinhalters Rudolf Bernhard Schulz in Gotha, Inhaber der Firma Rudolf Schulz in Gotha, Weimarstraße 10, wird heute, am 22. Januar 1932, vormittags 9 Uhr, das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet.

Als Betriebsverantwortlicher wird der Rechtsanwalt Dr. Ritter in Gotha bestellt.

Termin zur Verhandlung über den von dem Schaltner gemachten Vergleichsvorschlag wird auf Dienstag, den 23. Februar 1932, vormittags 10 Uhr vor dem Amtsgericht Gotha bestimmt.

Die Unterlagen liegen auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten aus. VV 23/31 5479

Amtsgericht Gotha, 23. Januar 1932.

Zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Kaufmanns, Polamentenfabrikanten

und Börseleinhalters Rudolf Bernhard Schulz in Gotha, Inhaber der Firma Rudolf Schulz in Gotha, Weimarstraße 10, wird heute, am 22. Januar 1932, vormittags 9 Uhr, das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet.

Als Betriebsverantwortlicher wird der Rechtsanwalt Dr. Ritter in Gotha bestellt.

Termin zur Verhandlung über den von dem Schaltner gemachten Vergleichsvorschlag wird auf Dienstag, den 23. Februar 1932, vormittags 10 Uhr vor dem Amtsgericht Gotha bestimmt.

Die Unterlagen liegen auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten aus. VV 23/31 5479

Amtsgericht Gotha, 23. Januar 1932.

Zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Kaufmanns, Polamentenfabrikanten

und Börseleinhalters Rudolf Bernhard Schulz in Gotha, Inhaber der Firma Rudolf Schulz in Gotha, Weimarstraße 10, wird heute, am 22. Januar 1932, vormittags 9 Uhr, das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet.

Als Betriebsverantwortlicher wird der Rechtsanwalt Dr. Ritter in Gotha bestellt.

Termin zur Verhandlung über den von dem Schaltner gemachten Vergleichsvorschlag wird auf Dienstag, den 23. Februar 1932, vormittags 10 Uhr vor dem Amtsgericht Gotha bestimmt.

Die Unterlagen liegen auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten aus. VV 23/31 5479

Amtsgericht Gotha, 23. Januar 1932.

Zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Kaufmanns, Polamentenfabrikanten

und Börseleinhalters Rudolf Bernhard Schulz in Gotha, Inhaber der Firma Rudolf Schulz in Gotha, Weimarstraße 10, wird heute, am 22. Januar 1932, vormittags 9 Uhr, das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet.

Als Betriebsverantwortlicher wird der Rechtsanwalt Dr. Ritter in Gotha bestellt.

Termin zur Verhandlung über den von dem Schaltner gemachten Vergleichsvorschlag wird auf Dienstag, den 23. Februar 1932, vormittags 10 Uhr vor dem Amtsgericht Gotha bestimmt.

Die Unterlagen liegen auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten aus. VV 23/31 5479

Amtsgericht Gotha, 23. Januar 1932.

Zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Kaufmanns, Polamentenfabrikanten

und Börseleinhalters Rudolf Bernhard Schulz in Gotha, Inhaber der Firma Rudolf Schulz in Gotha, Weimarstraße 10, wird heute, am 22. Januar 1932, vormittags 9 Uhr, das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet.

Als Betriebsverantwortlicher wird der Rechtsanwalt Dr. Ritter in Gotha bestellt.

Termin zur Verhandlung über den von dem Schaltner gemachten Vergleichsvorschlag wird auf Dienstag, den 23. Februar 1932, vormittags 10 Uhr vor dem Amtsgericht Gotha bestimmt.

Die Unterlagen liegen auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten aus. VV 23/31 5479

Amtsgericht Gotha, 23. Januar 1932.

Zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Kaufmanns, Polamentenfabrikanten

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 1,6 Ar groß und nach dem Verkehrsvertrag auf 2180 RM geschätzt. Die Grundversicherungssumme beträgt 2420 RM; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Ges. v. 18. 3. 1921, §§ 1, S. 72). Das Grundstück, bestehend Nr. 152 besteht aus Wohngebäude, Schuppen mit Stall und Hofraum.

Die Einheit der Mittelungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem geheftet (Blattmerkmal 10).

Rechte auf Versteigerung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eingangung des am 29. Dezember 1931 verlaufenen Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht erschlich waren, spätestens im Versteigerungsstermine vor der Aufrufordnung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerstreitet, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringen Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungsgegenstandes dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzutragen.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muss vor der Erteilung des Aufschlags die Aufhebung oder die einzeitige Einsetzung des Verkaufsverbotshinweises, widergesetzt an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Zwickau, 23. Januar 1932

Tat im Grundbuche für Raum Blatt 78 auf den Namen Kurt Johannsen Wohlfahrt in Raum eingetragene Grundstück soll am 10. März 1932, nachmittags 8 Uhr an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 6,5 Ar groß und nach dem Verkehrsvertrag auf 7800 RM geschätzt. Die Grundversicherungssumme beträgt 6700 RM; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Ges. v. 18. 3. 1921, §§ 1, S. 72). Es besteht aus einem Wohngebäude, Hofraum und Garten.

Die Einheit der Mittelungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem geheftet (Blattmerkmal 14).

Rechte auf Versteigerung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eingangung des am 5. Januar 1932 verlaufenen Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht erschlich waren, spätestens im Versteigerungsstermine vor der Aufrufordnung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerstreitet, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringen Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungsgegenstandes dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzutragen.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muss vor der Erteilung des Aufschlags die Aufhebung oder die einzeitige Einsetzung des Verkaufsverbotshinweises, widergesetzt an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Zwickau, 23. Januar 1932

Folgende im Grundbuche für Jahnstadt auf den Namen des Schuhmachers Ernst Clemens Haupt eingetragenen Grundstücke sollen am 11. März 1932, nachmittags 8 Uhr an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden:

1. Blatt 576, nach dem Flurbuche 4,9 Ar groß und nach dem Verkehrsvertrag auf 12500 RM geschätzt. Die Grundversicherungssumme beträgt 12500 RM; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Ges. v. 18. 3. 1921, §§ 1, S. 72). Es besteht aus einem Wohngebäude, Hofraum und Garten und liegt an der Hauptstraße;

2. Blatt 369, nach dem Flurbuche 6,3 Ar groß und nach dem Verkehrsvertrag auf 500 RM geschätzt. Es besteht aus einem Wiesengrundstück.

Die Einheit der Mittelungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem geheftet (Blattmerkmal 14).

Rechte auf Versteigerung aus dem Grundbuchen sind, soweit sie zur Zeit der Eingangung des am 1. Dezember 1931 verlaufenen Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht erschlich waren, spätestens im Versteigerungsstermine vor der Aufrufordnung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerstreitet, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringen Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungsgegenstandes dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzutragen.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muss vor der Erteilung des Aufschlags die Aufhebung oder die einzeitige Einsetzung des Verkaufsverbotshinweises, widergesetzt an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Stollberg i. S., 19. Januar 1932

Folgende im Grundbuche für Thalheim i. S. auf den Namen des Schuhmachers Wilhelm Hermann Möller geb. Sohn in Thalheim i. S. eingetragenen Grundstücke sollen am Judentag:

Mittwoch, den 28. März 1932, vormittags 10 Uhr an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden:

1. Blatt 116, nach dem Flurbuche 6,5 Ar groß und nach dem Verkehrsvertrag auf 14228 RM geschätzt. Hierzu entfallen 48 RM auf das Gebäude. Die Grundversicherungssumme beträgt 18300 RM; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Ges. v. 18. 3. 1921, §§ 1, S. 72). Das Grundstück umfasst das Flurbild Nr. 361a des Flurbuchs für Thalheim, Es besteht aus Wohngebäude und Schuppen — Nr. 81 der Ortsliste für Thalheim i. S. —

2. Blatt 583, nach dem Flurbuche 9,8 Ar groß und nach dem Verkehrsvertrag auf 92920 RM geschätzt. Hierzu entfallen 48 RM auf das Gebäude. Die Grundversicherungssumme beträgt 31900 RM; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Ges. v. 18. 3. 1921, §§ 1, S. 72). Das Grundstück umfasst das Flurbild Nr. 361a des Flurbuchs für Thalheim, Es besteht aus Strohplatzgebäude und Abortgebäude — Nr. 81 B der Ortsliste für Thalheim i. S. —

Die Grundstücke stehen in mitschuldigem Zusammenhang.

Die Einheit der Mittelungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem geheftet (Blattmerkmal 10).

Rechte auf Versteigerung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eingangung des am 29. Dezember 1931 verlaufenen Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht erschlich waren, spätestens im Versteigerungsstermine vor der Aufrufordnung zur Abgabe von Gebeten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerstreitet, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringen Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungsgegenstandes dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzutragen.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muss vor der Erteilung des Aufschlags die Aufhebung oder die einzeitige Einsetzung des Verkaufsverbotshinweises, widergesetzt an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Rötha, 22. Januar 1932

Tat im Grundbuche für Raum Blatt 78 auf den Namen Kurt Johannsen Wohlfahrt in Raum eingetragene Grundstück soll am 10. März 1932, nachmittags 8 Uhr an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 6,5 Ar groß und nach dem Verkehrsvertrag auf 7800 RM geschätzt. Die Grundversicherungssumme beträgt 6700 RM; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Ges. v. 18. 3. 1921, §§ 1, S. 72). Es besteht aus einem Wohngebäude, Hofraum und Garten.

Die Einheit der Mittelungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem geheftet (Blattmerkmal 14).

Rechte auf Versteigerung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eingangung des am 5. Januar 1932 verlaufenen Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht erschlich waren, spätestens im Versteigerungsstermine vor der Aufrufordnung zur Abgabe von Gebeten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerstreitet, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringen Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungsgegenstandes dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzutragen.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muss vor der Erteilung des Aufschlags die Aufhebung oder die einzeitige Einsetzung des Verkaufsverbotshinweises, widergesetzt an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Zittau, 23. Januar 1932

Folgende im Grundbuche für Jahnstadt auf den Namen des Schuhmachers Ernst Clemens Haupt eingetragenen Grundstücke sollen am 11. März 1932, nachmittags 8 Uhr an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden:

1. Blatt 1. 38 auf Blatt 187, beiz. die Firma A. G. Schr. in Zittau; Herr Walter Müller in Zittau; Die Firma ist erloschen.

2. am 21. 1. 38 auf Blatt 172, beiz. die Firma A. G. Schr. in Zittau; Herr Walter Müller in Zittau; Die Firma ist erloschen.

3. am 22. 1. 38 auf Blatt 188, beiz. die Firma Schuhm. Kettner & Müller in Chemnitz; Die Firma ist erloschen.

4. am 22. 1. 38 auf Blatt 189, beiz. die Firma Schuhm. Kettner & Müller in Chemnitz; Die Firma ist erloschen.

5. am 22. 1. 38 auf Blatt 190, beiz. die Firma Schuhm. Kettner & Müller in Chemnitz; Die Firma ist erloschen.

6. am 22. 1. 38 auf Blatt 191, beiz. die Firma Schuhm. Kettner & Müller in Chemnitz; Die Firma ist erloschen.

7. am 22. 1. 38 auf Blatt 192, beiz. die Firma Schuhm. Kettner & Müller in Chemnitz; Die Firma ist erloschen.

8. am 22. 1. 38 auf Blatt 193, beiz. die Firma Schuhm. Kettner & Müller in Chemnitz; Die Firma ist erloschen.

9. am 22. 1. 38 auf Blatt 194, beiz. die Firma Schuhm. Kettner & Müller in Chemnitz; Die Firma ist erloschen.

10. am 22. 1. 38 auf Blatt 195, beiz. die Firma Schuhm. Kettner & Müller in Chemnitz; Die Firma ist erloschen.

11. am 22. 1. 38 auf Blatt 196, beiz. die Firma Schuhm. Kettner & Müller in Chemnitz; Die Firma ist erloschen.

12. am 22. 1. 38 auf Blatt 197, beiz. die Firma Schuhm. Kettner & Müller in Chemnitz; Die Firma ist erloschen.

Amtsgericht Zittau, 23. Januar 1932

Die Einheit der Mittelungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem geheftet (Blattmerkmal 10).

Rechte auf Versteigerung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eingangung des am 7. Oktober 1931 verlaufenen Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht erschlich waren, spätestens im Versteigerungsstermine vor der Aufrufordnung zur Abgabe von Gebeten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerstreitet, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringen Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungsgegenstandes dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzutragen.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muss vor der Erteilung des Aufschlags die Aufhebung oder die einzeitige Einsetzung des Verkaufsverbotshinweises, widergesetzt an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Zittau, 23. Januar 1932

Folgende im Grundbuche für Raum Blatt 78 auf den Namen Kurt Johannsen Wohlfahrt in Raum eingetragene Grundstücke sollen am 10. März 1932, nachmittags 8 Uhr an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 6,5 Ar groß und nach dem Verkehrsvertrag auf 7800 RM geschätzt. Die Grundversicherungssumme beträgt 6700 RM; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Ges. v. 18. 3. 1921, §§ 1, S. 72). Es besteht aus einem Wohngebäude, Hofraum und Garten.

Die Einheit der Mittelungen des Grundbuchamts und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem geheftet (Blattmerkmal 14).

Rechte auf Versteigerung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eingangung des am 5. Januar 1932 verlaufenen Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht erschlich waren, spätestens im Versteigerungsstermine vor der Aufrufordnung zur Abgabe von Gebeten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerstreitet, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Feststellung des geringen Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungsgegenstandes dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzutragen.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muss vor der Erteilung des Aufschlags die Aufhebung oder die einzeitige Einsetzung des Verkaufsverbotshinweises, widergesetzt an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Zittau, 23. Januar 1932

Folgende im Grundbuche für Raum Blatt 78 auf den Namen Kurt Johannsen Wohlfahrt in Raum eingetragene Grundstücke sollen am 10. März 1932, nachmittags 8 Uhr an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden:

1. Blatt 1. 38 auf Blatt 187, beiz. die Firma A. G. Schr. in Zittau; Herr Walter Müller in Zittau; Die Firma ist erloschen.

2. am 21. 1. 38 auf Blatt 172, beiz. die Firma A. G. Schr. in Zittau; Herr Walter Müller in Zittau; Die Firma ist erloschen.

3. am 22. 1. 38 auf Blatt 188, beiz. die Firma Schuhm. Kettner & Müller in Chemnitz; Die Firma ist erloschen.

4. am 22. 1. 38 auf Blatt 189, beiz. die Firma Schuhm. Kettner & Müller in Chemnitz; Die Firma ist erloschen.

5. am 22. 1. 38 auf Blatt 190, beiz. die Firma Schuhm. Kettner & Müller in Chemnitz; Die Firma ist erloschen.

6. am 22. 1. 38 auf Blatt 191, beiz. die Firma Schuhm. Kettner & Müller in Chemnitz; Die Firma ist erloschen.

7. am 22. 1. 38 auf Blatt 192, beiz. die Firma Schuhm. Kettner & Müller in Chemnitz; Die Firma ist erloschen.

8. am 22. 1. 38 auf Blatt 193, beiz. die Firma Schuhm. Kettner & Müller in Chemnitz; Die Firma ist erloschen.

9. am 22. 1. 38 auf Blatt 194, beiz. die Firma Schuhm. Kettner & Müller in Chemnitz; Die Firma ist erloschen.

10. am 22. 1. 38 auf Blatt 195, beiz. die Firma Schuhm. Kettner & Müller in Chemnitz; Die Firma ist erloschen.

Amtsgericht Zittau, 23. Januar 1932

Folgende im Grundbuche für Raum Blatt 78 auf den Namen Kurt Johannsen Wohlfahrt in Raum eingetragene Grundstücke sollen am 10. März 1932, nachmittags 8 Uhr an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden:

1. Blatt 1. 38 auf Blatt 187, beiz. die Firma A. G. Schr. in Zittau; Herr Walter Müller in Zittau; Die Firma ist erloschen.

2. am 21. 1. 38 auf Blatt 172, beiz. die Firma A. G. Schr. in Zittau; Herr Walter Müller in Zittau; Die Firma ist erloschen.

3. am 22. 1. 38 auf Blatt 188, beiz. die Firma Schuhm. Kettner & Müller in Chemnitz; Die Firma ist erloschen.

4. am 22. 1. 38 auf Blatt 189, beiz. die Firma Schuhm. Kettner & Müller in Chemnitz; Die Firma ist erloschen.

5. am 22. 1. 38 auf Blatt 190, beiz. die Firma Schuhm. Kettner